

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 35 (1988)  
**Heft:** 4

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Einsatz des  
Zivilschutzes zur  
Nothilfe bei  
Katastrophen

auf den Plan tretenden Organisationen und deren Verantwortungsbereich bekannt zu machen; dies betrifft insbesondere alle Partner der Gesamtverteidigung. Angesprochen werden müssen auch die Verantwortungsbereiche der Gemeindebehörden, die primär nicht nur Hauptträger des Zivilschutzes sind, sondern jegliche Hilfe bei einem Schadenereignis zu leisten haben.

### 25 Jahre alt und etwas mehr als volljährig

Wie steht der Zivilschutz da? Im grossen und ganzen hat er heute die aufgelegten Vorgaben in zeitlicher und materieller Hinsicht erreicht. Für rund 85% der Bevölkerung stehen Schutzplätze in der Nähe ihres Wohnortes zur Verfügung, die Gemeinden besitzen einen grossen Teil des Materials, die Bauten der Organisation und des Sanitätsdienstes sind zu rund zwei Dritteln erstellt, von den rund 520 000 Schutzdienstpflichtigen sind ebenfalls zwei Drittel in ihrer Funktion ausgebildet. Vor die grosse Bewährungsprobe – den Einsatz in einer Kriegskatastrophe –, wurde er zum Glück nicht gestellt. Die zweite Aufgabe, die Nothilfe und die Hilfe bei Katastrophen, hat er schon mehrmals erfüllt, sei es bei Unwetterkatastrophen (wie im Sommer 1987), bei Lawinenniedergängen, bei Berg-

## Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Markus Feldmann  | 1952–1958 |
| Friedrich Wahlen | 1959      |
| Ludwig von Moos  | 1960–1971 |
| Kurt Furgler     | 1972–1982 |
| Rudolf Friedrich | 1983–1984 |
| Elisabeth Kopp   | seit 1984 |

### Direktoren

#### des Bundesamtes für Zivilschutz

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Ernst Fischer    | 1963–1964 |
| Walter König     | 1964–1974 |
| Hans Mumenthaler | seit 1974 |

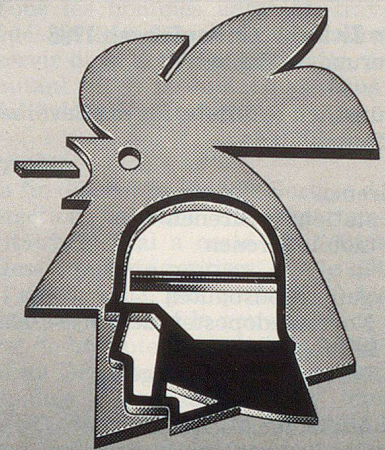
stürzen oder bei andern ähnlichen Ereignissen.

Die in der Folge der Brandnacht in Schweizerhalle eingesetzte Arbeitsgruppe, die die Möglichkeiten der Verbesserung des Einsatzes zur Nothilfe untersuchte, hat ihre Arbeit abgeschlossen; sie hat ihre Empfehlungen und Anträge dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement abgeliefert. Ihre Umsetzung wird insbesondere die Kantone und Gemeinden vor neue Aufgaben stellen. ▀

## Entwicklung des Zivilschutzes in der Schweiz

- 1934 bis
- 1951 Passiver Luftschutz im Eidgenössischen Militärdepartement
- 1950 Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz
- 1954 Verordnung über den Zivilschutz
- 1959 Aufnahme des Zivilschutzartikels in die Bundesverfassung
- 1962 Bundesgesetz über den Zivilschutz
- 1963 Bundesgesetz über den baulichen Zivilschutz
- 1963 Schaffung des Bundesamtes für Zivilschutz (Amt im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement)
- 1971 Konzeption des Zivilschutzes
- 1973 Konzeption der Gesamtverteidigung/Sicherheitspolitik
- 1977 Teilrevision der beiden Zivilschutzgesetze
- 1978 Totalrevision der beiden Zivilschutzverordnungen
- 1980 Aufhebung der Bundesbeiträge an den privaten Schutzraumbau
- 1983 Zwischenbericht des Bundesrates über den Stand des Zivilschutzes
- 1984 Teilrevision der beiden Zivilschutzgesetze\* (in Kraft seit 1. 1. 1986)
- 1985 Teilrevision der beiden Zivilschutzverordnungen (in Kraft seit 1. 1. 1986)

\* im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen



Internationale Ausstellung  
für Brand- und Katastrophenschutz  
Hannover 28.5. – 2.6. 1988

# Brand- aktuell.

Informieren Sie sich auf der INTERSCHUTZ 88 über technische Innovationen, Weiterentwicklungen und Produktneuheiten.

Nutzen Sie die Gelegenheit, das ganze Spektrum des internationalen Angebotes kennenzulernen. Mehr als 500 Aussteller aus über 20 Ländern sind in Hannover dabei. Besuchen Sie die Sonderschauen der Feuerwehren, Katastrophenschutzorganisationen und Rettungsdienste.

Weitere Informationen:  
Reisebüro KUONI AG  
Abteilung Hannover-Messe  
Neue Hard 7  
8037 Zürich  
Telefon: 1/44 12 61  
Telex: 8 23 052  
Telefax: 1/44 24 33